



Beschlussvorlage
öffentlich

Einreicher: Verwaltung

Drucksachen-Nr.: KA/BV/451/2021

Einreichung: 23.09.2021

Beratungsfolge	Termin	TOP
Kreisausschuss	18.10.2021	

Betr.:

Überplanmäßige Ausgaben der HH-Stelle 4885.7890 - Leistungen zur sozialen Teilhabe – heilpädagogische Leistung

Der Kreisausschuss möge beschließen:

Den überplanmäßigen Ausgaben der HH-Stelle 4885.7890 - Leistungen zur sozialen Teilhabe – heilpädagogische Leistung in Höhe bis zu 100.000,00 EUR wird zugestimmt.

Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen in folgenden Haushaltsstellen:

- 0230.6550 – Rechtsreferat / Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten 15.000 €
- 1203.1090 – Verwaltung kommunaler Umweltaufgaben / sonstige Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren 5.000 €
- 3500.5000 – Volkshochschule / Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen 80.000 €

Begründung:

In der Haushaltsstelle 4885.7890 - Leistungen zur sozialen Teilhabe – heilpädagogische Leistung – beträgt der Ansatz im Haushaltsplan 2021 2.500.000,00 €.

Heilpädagogische Leistungen werden gem. § 79 SGB IX an noch nicht eingeschulte Kinder erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt wird oder die Folgen einer Behinderung beseitigt oder

gemildert werden können.

Weiterhin werden die Leistungen auch an schwerstbehinderte und schwerstmehrfachbehinderte Kinder, die noch nicht eingeschult sind, erbracht.

Sie umfassen alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nicht-ärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen, psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten, soweit die Leistungen nicht von § 46 Absatz 1 erfasst sind.

12/2020 228 Fälle

01/2021 249 Fälle

05/2021 282 Fälle

Es wird unterschieden nach:

- ambulant/mobile Hilfe in der Frühförderstelle/Kindertagesstätte
- Hilfen in einer integrativen Kindertagesstätte oder in einer Regelkindertagesstätte mit Heilpädagogen

Die Fallzahlen der **ambulant/mobilen** Frühförderung schwanken jährlich stark aufgrund von Beendigungen der Hilfen durch Einschulungen oder durch Neubewilligungen.

Die überplanmäßigen Ausgaben begründen sich durch Erhöhungen von Vergütungen und durch Personalkostensteigerungen aufgrund von Tarifverhandlungen verschiedener Einrichtungen.

Die gelebte Gemeinsamkeit behinderter und nichtbehinderter Kinder soll als **integrative** Erziehung Sonderstellung sowie Sondereinrichtungen vermeiden und die gesellschaftliche Integration fördern.

So haben Kinder mit körperlichen, geistigen und/oder schwerstmehrfachen Behinderungen – dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern entsprechend – nicht nur die Möglichkeit, ortsnah betreut zu werden, sondern die integrative Frühförderung bietet den betreffenden Kindern bestmögliche Entwicklungschancen und Bedingungen, um die individuelle Persönlichkeit eines Kindes wie Sprache, Wahrnehmung, Bewegung, Sozialverhalten und Emotionalität optimal entfalten zu können.

Durch Entwicklungsberichte der Kindertagesstätten, ärztliche Diagnostiken erfolgen die Empfehlungen für die durchzuführenden Betreuungen jedes einzelnen Kindes.

Das Anordnungssoll per 22.09.2021 beträgt 1.875.206,62 €.

Zur Gewährleistung der Pflichtaufgaben werden bis 31.12.2021 noch 100.000,00 € überplanmäßig benötigt.

Z a n k e r
Landrat

Anlagen:

- Vorlage wurde ohne / mit Änderung zum Beschluss erhoben
- Vorlage wurde abgelehnt
- Vorlage wurde zurückgezogen

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen: